



Aktuelles aus dem Vergaberecht

Fristverlängerung zugunsten einzelner Bieter zulässig?

Immer wieder verlängern öffentliche Auftraggeber in laufenden Vergabeverfahren die Angebotsfrist und verschieben den geplanten Zuschlagstermin nach hinten, um die Teilnahme weiterer Bieter am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Die Folge: Mitbewerber fürchten um ihre Zuschlagschancen und sehen eine unzulässige Bevorzugung von Konkurrenten.

In einem Verfahren verlängerte der öffentliche Auftraggeber die Angebotsfrist auf Antrag eines bestimmten Bieters gleich zweimal. Die VK Bund hielt dies für zulässig. Zwar sollen Angebotsfristen mit Blick auf den vergaberechtlichen Beschleunigungsgrundsatz grundsätzlich so kurz wie möglich gehalten werden. Öffentliche Auftraggeber haben aber das Recht, Fristen

	Reportagen	Sonderteile	Branche
Maschinen und Geräte	Nachhaltigkeit	Urgestein	Messeübersichten
Seminare	Sonnenschutzreinigung	Reinigung und Hygiene	
Marktplatz	Marktübersichten	Bodenbehandlung	
Messenachberichte		Internetführer	
	Nutzfahrzeuge	Unternehmensführung	



Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte (Berlin). Er berät Unternehmen und öffentliche Auftraggeber bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren. Dr. Soudry tritt regelmäßig als Referent auf und publiziert laufend zu vergaberechtlichen Themen. Soudry & Soudry Rechtsanwälte werden von Who's Who Legal und Juve als renommierte Kanzlei für Vergaberecht empfohlen.



zu verlängern, wenn sie dies „nach pflichtgemäßem Ermessen“ für erforderlich halten. Hier wollte der öffentliche Auftraggeber mit der Fristverlängerung mehr Wettbewerb schaffen. Mit Erfolg, denn statt einem gingen drei Angebote ein.

Die VK Bund stellte aber klar, dass sachfremde Erwägungen bei einer Fristverlängerung keine Rolle spielen dürfen. Soll einem ganz bestimmten, bevorzugten Bieter die Angebotsabgabe ermöglicht werden, wäre das unzulässig.

Keine Nachforderung fehlender Angaben zu Referenzen

Ein öffentlicher Auftraggeber verlangte als Eignungsnachweis die Nennung von mindestens vier Referenzaufträgen. Darin sollte auch jeweils ein Ansprechpartner benannt werden. In dem vorgegebenen Formular forderte der Auftraggeber außerdem jeweils die Angabe einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse des Ansprechpartners.

Ein Bieter reichte Referenzen ohne die Nennung von Ansprechpartnern nebst zugehörigen Kontaktdaten ein. Der Auftraggeber forderte ihn unter Setzung einer angemessenen Nachfrist per E-Mail zur Nachreichung der Unterlagen auf. Da diese E-Mail zunächst in den Spamordner sortiert wurde, fand der Bieter sie nicht rechtzeitig. Die nachgeforderten Angaben reichte er einen Tag nach Ablauf der Nachfrist ein. Daraufhin wurde der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

Zu Recht, wie der Vergabesenat entschied. Denn eine Nachforderung der fehlenden Angaben war schon nicht zulässig. Das Vergaberecht lässt die Nachforderung lediglich für fehlende Unterlagen zu. Eine inhaltliche Nachbesserung oder Vervollständigung vorliegender aber unvollständiger Nachweise ist danach nicht möglich. Dass die Nennung von Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Ansprechpartner erstmals in dem Formular gefordert wurde, hielt der Vergabesenat ebenfalls für unproblematisch. Zwar müssen öffentliche Auftraggeber bereits in der EU-Auftragsbekanntmachung angeben, welche Eignungsnachweise sie von Unternehmen fordern. Wie der Senat bereits mehrfach entschied, dürfen die Anforderungen an die Eignungsnachweise in den Vergabeunterlagen aber noch konkretisiert werden.

Schließlich wies der Vergabesenat darauf hin, dass es in den Verantwortungsbereich des Unternehmens falle, den Spamordner des eigenen E-Mail-Programms regelmäßig zu prüfen.

GERUCHSNEUTRALISATION gegen Raum- und Tabakerüche

Neue Düfte

- Neue, ergonomische Flaschen
- Neues, effektives Sprühbild
- Sprühnebel ohne Lungengängigkeit



MUSTER ANFORDERN

SOLUTION
Glöckner

Tel.: 06 21/53 81 40 | Fax: 06 21/53 29 15
muster@solution-gloeckner.de



GERUCHSNEUTRALISATION gegen identifizierte Schlechterüche

Neue Düfte

Einsatzbereiche:

Toilette/INKO, Küche, Abflüsse, Schweiß, Tabak/Rauch



MUSTER ANFORDERN

SOLUTION
Glöckner

Tel.: 06 21/53 81 40 | Fax: 06 21/53 29 15
muster@solution-gloeckner.de

GERUCHSNEUTRALISATION gegen Toilettengerüche

Neue Düfte

- Neue, ergonomische Flaschen
- Neues, effektives Sprühbild
- Sprühnebel ohne Lungengängigkeit



MUSTER ANFORDERN

SOLUTION
Glöckner

Tel.: 06 21/53 81 40 | Fax: 06 21/53 29 15
muster@solution-gloeckner.de